

2010

EINLADUNG

zur ordentlichen Hauptversammlung



AURELIUS AG, München
ISIN DE000A0JK2A8, WKN A0J K2A



Der Vorstand der AURELIUS AG (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“ genannt) lädt hiermit die Aktionäre der AURELIUS AG ein zur ordentlichen Hauptversammlung am

Dienstag, 27. Juli 2010 um 11:00 Uhr

im Konferenzzentrum München,
Hanns-Seidel-Stiftung, Lazarettstraße 33, 80636 München.

Tagesordnung

TOP 1:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der AURELIUS AG und des gebilligten Konzernabschlusses einschließlich Lagebericht der AURELIUS AG für das Geschäftsjahr 2009 sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2009

Die vorgenannten Unterlagen sind im Internet unter www.aureliusinvest.de über den Link „Investor Relations“ und sodann „Hauptversammlung“ veröffentlicht und können dort eingesehen werden. Sie können zudem auch in den Geschäftsräumen der AURELIUS AG im Bavariaring 11, 80336 München eingesehen werden. Sie werden ferner den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

TOP 2:

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2009

Aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2009 sollen EUR 1,12 je dividendenberechtigter Stückaktie ausgeschüttet werden. Die Auszahlung der Dividende ist für Mittwoch, 28. Juli 2010, vorgesehen. Eigene Aktien der Gesellschaft sind nicht dividendenberechtigt. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien verändern. In diesem Fall wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von EUR 1,12 je dividendenberechtigter Stückaktie ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den Bilanzgewinn der AURELIUS AG des Geschäftsjahres 2009 in Höhe von EUR 28.014.921,01 wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,12 je dividendenberechtigter Stückaktie: EUR 10.752.000,00
- Vortrag auf neue Rechnung: EUR 17.262.921,01

TOP 3:

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorsitzenden des Vorstands Herrn Dr. Dirk Markus

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Vorsitzenden des Vorstands Herrn Dr. Dirk Markus Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

TOP 4:

Beschlussfassung über die Entlastung des Mitglieds des Vorstands Herrn Gert Purkert

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitglied des Vorstands Herrn Gert Purkert Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

TOP 5:

Beschlussfassung über die Entlastung des Mitglieds des Vorstands Herrn Donatus Albrecht

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitglied des Vorstands Herrn Donatus Albrecht Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

TOP 6:

Beschlussfassung über die Entlastung des Mitglieds des Vorstands Herrn Ulrich Radlmayr

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitglied des Vorstands Herrn Ulrich Radlmayr Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

TOP 7:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

TOP 8:

Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die SUSAT & PARTNER OHG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer jeweils für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen.

TOP 9:

Beschluss über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2009/I (§ 4 Abs. 3 der Satzung der AURELIUS AG), die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2010/I nebst Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss und die entsprechende Satzungsänderung

Das genehmigte Kapital vom 10. Juli 2008 (Genehmigtes Kapital 2008/I) wurde im Geschäftsjahr 2009 mit Vorstandsbeschluss vom 19. Mai 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Höhe von weiteren EUR 277.750 teilweise ausgeschöpft. Diese Kapitalerhöhung war im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung im Jahr 2009 noch nicht im Handelsregister eingetragen. Das genehmigte Kapital vom 6. Juli 2009 (Genehmigtes Kapital 2009/I) ist daher an das zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung im Jahr 2009 im Handelsregister eingetragene Grundkapital ange-

passt. Die Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2008/I wurde - nach der Einberufung der Hauptversammlung 2009 - am 8. Juni 2009 in das Handelsregister eingetragen.

Das Genehmigte Kapital 2009/I wurde nicht in Anspruch genommen.

Durch Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2009/I und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2010/I soll das genehmigte Kapital an das veränderte Grundkapital angepasst werden.

Das Genehmigte Kapital 2010/I soll insbesondere der Gewinnung weiterer institutioneller Investoren sowie der Schaffung der notwendigen Flexibilität des Vorstands bei Verhandlungen über weitere eventuelle Akquisitionen dienen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

1. Das Genehmigte Kapital 2009/I gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung wird aufschiebend bedingt auf die Eintragung des neuen Genehmigten Kapitals 2010/I aufgehoben.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 26. Juli 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 4.800.000 durch Ausgabe von bis zu 4.800.000 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010/I). Der Vorstand kann dabei mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den folgenden Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen:
 - a) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien anteilig entfallende Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals zum Beschlusszeitpunkt oder - falls dieser Wert geringer ist - des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf diese Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des §186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden;
 - b) soweit der Ausschluss des Bezugsrechts erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Wandeldarlehen oder Optionsscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;
 - c) sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen erfolgt;

- d) um aus dem genehmigten Kapital geschaffene Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften ausgeben zu können;
- e) für Spitzenbeträge.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie weitere Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010/I zu ändern.

- 3. Der bisherige § 4 Abs. 3 der Satzung wird aufgehoben und folgender neuer § 4 Abs. 3 eingefügt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 26. Juli 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 4.800.000 durch Ausgabe von bis zu 4.800.000 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010/I). Der Vorstand kann dabei mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den folgenden Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen:

- a) *wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien anteilig entfallende Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals zum Beschlusszeitpunkt oder - falls dieser Wert geringer ist - des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf diese Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des §186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden;*
- b) *soweit der Ausschluss des Bezugsrechts erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Wandeldarlehen oder Optionsscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;*
- c) *sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen erfolgt;*
- d) *um aus dem genehmigten Kapital geschaffene Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften ausgeben zu können;*

e) für Spitzenbeträge.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie weitere Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010/1 zu ändern.“

TOP 10:

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eröffnet der Gesellschaft die Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien, die insgesamt einen Anteil in Höhe von 10 % am Grundkapital nicht übersteigen dürfen. Die Hauptversammlung vom 6. Juli 2009 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 5. Januar 2011 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung keinen Gebrauch gemacht. Da die von der Hauptversammlung vom 6. Juli 2009 beschlossene Ermächtigung zum 5. Januar 2011 ausläuft, soll der Hauptversammlung ein neuer Ermächtigungsbeschluss vorgeschlagen werden.

Nach dem durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30. Juli 2009 (ARUG) geänderten § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann die Ermächtigung nunmehr für die Dauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden. Durch eine für volle Jahre geltende Ermächtigung wird künftig vermieden, dass diese zwischen zwei Hauptversammlungen ausläuft. Zudem bietet ein längerer Ermächtigungszeitraum flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten für auf Nachhaltigkeit ausgerichtete aktienbasierte Vergütungssysteme.

Der Beschluss vom 6. Juli 2009 soll daher aufgehoben und durch eine entsprechend bis zum 26. Juli 2015 befristete Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

1. Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum Ablauf des 26. Juli 2015 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft. Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch

die Schlussauktion ermittelten durchschnittlichen Schlusskurs im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den durchschnittlichen Schlusskurs an derjenigen anderen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in Aktien der Gesellschaft jeweils an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Schlussauktion ermittelten durchschnittlichen Schlusskurs im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den durchschnittlichen Schlusskurs an derjenigen anderen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in Aktien der Gesellschaft jeweils an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des Kurses, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs jeweils an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Die 10 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder mittels Angebot an sämtliche Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals zum Beschlusszeitpunkt oder - falls dieser Wert geringer ist - des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.
3. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder mittels Angebot an sämtliche Aktionäre vorzunehmen, soweit dies gegen Sachleistung zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen geschieht. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.

4. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten auf Aktien (Optionen) zu verwenden, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung zur Ausgabe von Bezugsrechten vom 27. Juni 2007 an ausgewählte Mitglieder des Vorstands, ausgewählte Mitglieder der Geschäftsführung mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen und ausgewählte Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Soweit die Aktien an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden, obliegt die Zuständigkeit ausschließlich dem Aufsichtsrat. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.
5. Die Aktien können auch zur Erfüllung von Umtauschrechten aus von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen der Gesellschaft begebenen Wandelschuldverschreibungen, Wandeldarlehen oder Optionsscheinen verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.
6. Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.
7. Die vorstehenden Ermächtigungen unter Nr. 2 bis 6 zur Veräußerung oder Einziehung eigener Aktien können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.
8. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 6. Juli 2009 erteilte und bis zum 5. Januar 2011 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben; die in dem vorgenannten Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juli 2009 enthaltene Ermächtigung zur Verwendung von auf Grund des damaligen Beschlusses zurückerworbenen eigenen Aktien bleibt bestehen.

TOP 11:

Beschluss über die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

1. Der Sitz der Gesellschaft wird von München nach Grünwald verlegt.
2. § 1 Abs. 2 der Satzung wird aufgehoben und folgender neuer § 1 Abs. 2 eingefügt:
„Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Grünwald.“

TOP 12:

Beschluss über Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Aufsichtsratsmitglieder

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Ergänzung von § 12 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrats) um folgenden neuen Absatz 3 zu beschließen:

3. *„Die Gesellschaft trägt die Kosten einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Aufsichtsratsmitglieder.“*

TOP 13:

Beschluss über Satzungsänderungen nach dem ARUG

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) sind unter anderem die aktienrechtlichen Fristen für die Anmeldung zur Hauptversammlung und für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung sowie die Regelungen zur Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten geändert worden. Die Satzung der Gesellschaft soll an diese Veränderungen angepasst werden. Das ARUG eröffnet zudem die Möglichkeit zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte mittels elektronischer Medien (Online-Teilnahme) sowie zur Stimmabgabe mittels Briefwahl.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

1. § 13 Abs. 3 der Satzung wird aufgehoben und folgender neuer § 13 Abs. 3 eingefügt:
„§ 13
3. *„Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 14 Abs. 1).“*
2. § 14 der Satzung wird aufgehoben und folgender neuer § 14 eingefügt:
„§ 14

Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht und Vollmacht

1. *„Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldefrist) zugehen. Der Vorstand, beziehungsweise im Falle der Einberufung durch den Aufsichtsrat, der Aufsichtsrat, ist ermächtigt in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmelde- und Nachweisfrist zu bestimmen. Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.*
2. *Als Nachweis der Berechtigung nach § 14 Abs. 1 genügt ein in Textform (§ 126 b BGB) durch das depotführende Institut erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes.*

Der Nachweis muss sich auf den im Aktiengesetz für börsennotierte Gesellschaften hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises der Berechtigung einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen. Der Berechtigungsnachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

3. Der Aktionär kann sich in der Hauptversammlung vertreten lassen. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Erteilung der Vollmacht gilt grundsätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Form. Der Vorstand ist ermächtigt, in der Einberufung zur Hauptversammlung eine abweichende Form (Erschwerungen wie z. B. Schriftform oder Erleichterungen) zu bestimmen. § 135 AktG bleibt unberührt. Vollmachten, die der Aktionär der Gesellschaft oder einem von ihr benannten Stimmrechtsvertreter zuleitet, können auch durch Telefax oder durch eine andere, in der Einladung zur Hauptversammlung näher bestimmte elektronische Form erteilt werden. Die Einzelheiten werden in der Einladung bekannt gemacht.

4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.

5. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Online-Teilnahme zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

6. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung über ein geeignetes elektronisches Medium zuzulassen.“

TOP 14:

Nachwahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Das Aufsichtsratsmitglied Herr Sven Fritsche hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf der am 27. Juli 2010 stattfindenden Hauptversammlung niedergelegt.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG sowie § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Holger Schulze, Münster, Unternehmensberater und Geschäftsführer der CC CaloryCoach Holding GmbH, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats der AURELIUS AG zu wählen.

Herr Holger Schulze ist nicht Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

TOP 15:

Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats in Abänderung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 6. Juli 2009 vom Tag der heutigen Hauptversammlung an für die Dauer ihrer (restlichen) Wahlperiode wie folgt festzusetzen:

Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Vergütung in Höhe von EUR 40.000,00; die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Vergütung in Höhe von EUR 25.000,00.

Berichte des Vorstands

Zu TOP 9:

Schriftlicher Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung am 27. Juli 2010 die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals 2009/I und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2010/I vor. Der Vorstand hatte mit Beschluss vom 19. Mai 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, das Genehmigte Kapital 2008/I in Höhe von weiteren EUR 277.750,00 auszuschöpfen. Diese Kapitalerhöhung war zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2009 noch nicht im Handelsregister eingetragen. Das Genehmigte Kapital 2009/I wurde nicht genutzt.

Durch Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2009/I und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2010/I soll das genehmigte Kapital an das veränderte Grundkapital angepasst werden.

Zur Unterstützung der Finanzierung des weiteren Wachstums des Unternehmens soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf zusätzliches Eigenkapital als weiteres langfristiges Finanzierungsmittel zugreifen zu können. Der Hauptversammlung wird daher unter dem Punkt 9 der Tagesordnung die Beschlussfassung zu einem neuen Genehmigten Kapital 2010/I vorgeschlagen, das an die Stelle des bisherigen Genehmigten Kapitals

2009/I treten soll. Damit soll dem Unternehmen eine angemessene Flexibilität gesichert werden, um bei Bedarf sein Wachstum zügig finanzieren zu können.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen und zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsensituation bietende Möglichkeiten zur Platzierung neuer Aktien schnell und flexibel sowie kostengünstig, das heißt ohne die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts, zu nutzen. Die Gesellschaft kann insbesondere die Aktien zum jeweiligen Börsenkurs, also ohne den bei Wahrung des Bezugsrechts erforderlichen Abschlag, platzieren. So wird sie unter anderem in die Lage versetzt, günstige Börsensituationen zur Ablösung von Fremdfinanzierungen zu nutzen. Dadurch kann eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht werden. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Schließlich erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, Marktchancen in ihren Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Der Bezugsrechtsausschluss darf nur erfolgen, wenn der Emissionspreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Der Ausgabebetrag und damit das der Gesellschaft zufließende Geld für die neuen Aktien wird sich im Einklang mit der gesetzgeberischen Intention am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote im Fall einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufrecht erhalten möchten, haben die Möglichkeit, die erforderliche Anzahl von Aktien über die Börse zu erwerben. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sollte das Grundkapital im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung geringer als am 27. Juli 2010 sein, ist das geringere Grundkapital maßgeblich. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden. Durch die betragsmäßige Begrenzung und die Verpflichtung zur Festlegung des Emissionspreises der neuen Aktien nah am Börsenkurs werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in Übereinstimmung mit dem Regelungszweck von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG angemessen gewahrt.

Der weiterhin vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen und Wandelschuldverschreibungen und Gläubigern von Wandeldarlehen soll den Inhabern solcher Options- oder Wandelrechte einen angemessenen

Verwässerungsschutz gewähren. Die Bedingungen von Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie Wandeldarlehensverträgen sehen regelmäßig vor, dass im Fall einer Kapitalerhöhung Verwässerungsschutz entweder durch Ermäßigung des Options- oder Wandlungspreises oder durch Einräumung eines Bezugsrechts gewährt werden muss. Um nicht von vornherein auf die Alternative der Verminderung des Options- oder Wandlungspreises beschränkt zu sein, soll für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals eine Ermächtigung vorgesehen werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auf Neuaktien insoweit auszuschließen, als es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen bzw. den Gläubigern von Wandeldarlehen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen zustehen würde, wenn sie von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten vor der jeweiligen Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht hätten. Mit der Ermächtigung erhält der Vorstand die Möglichkeit, bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010/I unter sorgfältiger Abwägung der Interessen zwischen beiden Alternativen zu wählen.

Des Weiteren soll das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können, sofern die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen ausgegeben werden. Der Bezugsrechtsausschluss bei Sacheinlagen soll der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell ausnutzen zu können. Im Rahmen solcher Akquisitionen müssen gegebenenfalls hohe Gegenleistungen erbracht werden, die oft nicht mehr in Geld erbracht werden sollen und/oder können. Eigentümer interessanter Akquisitionsobjekte verlangen ferner als Gegenleistung für die Veräußerung oft nicht Geld, sondern Aktien. Um auch solche Akquisitionsobjekte erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Kapital mit Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen. Da eine Kapitalerhöhung bei sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeiten häufig kurzfristig erfolgen muss, kann sie in der Regel nicht von der einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zurückgreifen kann. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem genehmigten Kapital zum Zwecke von Akquisitionen gegen Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen soll. Er wird nur dann davon Gebrauch machen, wenn die Akquisition gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen.

Das genehmigte Kapital soll dem Vorstand ferner ermöglichen, Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften auszugeben. Für diesen Zweck ist der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich.

Der vorgeschlagene Beschluss im Rahmen der Schaffung eines neuen Genehmigten

Kapitals 2010/I sieht ferner vor, dass das Bezugsrecht der Aktionäre durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats für den Ausgleich von Spitzenbeträgen ausgeschlossen werden kann. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ihr Wert je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Emission ohne solchen Ausschluss deutlich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Emission.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Zu TOP 10:

Schriftlicher Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Bereits die Hauptversammlung vom 6. Juli 2009 hatte den Vorstand ermächtigt, bis zum Ablauf des 5. Januar 2011 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des damaligen Grundkapitals zu erwerben und diese Aktien unter bestimmten Voraussetzungen in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Diese Ermächtigung wurde bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung nicht ausgenutzt. Da die Ermächtigung vom 6. Juli 2009 vor der Hauptversammlung 2011 ausläuft, bedarf es zum künftigen Erwerb eigener Aktien und ihrer Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre einer neuen Ermächtigung.

Nach dem durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30. Juli 2009 (ARUG) geänderten § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann die Ermächtigung nunmehr für die Dauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden. Durch eine für volle Jahre geltende Ermächtigung wird künftig vermieden, dass diese zwischen zwei Hauptversammlungen ausläuft. Zudem bietet ein längerer Ermächtigungszeitraum flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten für auf Nachhaltigkeit ausgerichtete aktienbasierte Vergütungssysteme.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches, an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot zu erwerben. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots können die Adressaten der Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien – und bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis sie diese der Gesellschaft anbieten möchten. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist bzw. bei einer Aufforderung zur Abgabe von öffentlichen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden können,

muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll in allen folgenden Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass die erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre veräußert werden können, sofern in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Verkaufspreis den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet und damit eine Verwässerung des Kurses vermieden wird. Hierdurch soll zum Beispiel die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Aktien zum Kauf anzubieten. Der Vorstand erwartet hiervon insbesondere einen Beitrag zu einer stabilen Entwicklung des Aktienkurses. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sollte das Grundkapital im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung geringer als am 27. Juli 2010 sein, ist das geringere Grundkapital maßgeblich. Auf diese Höchstgrenze werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Durch die Begrenzung der Zahl der zu veräußernden Aktien und die Verpflichtung zur Festlegung des Veräußerungspreises der neuen Aktien nahe am Börsenkurs werden die Aktionäre vor einer Wertverwässerung ihrer Anteile angemessen geschützt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die von der Gesellschaft zu erzielende Gegenleistung angemessen ist.

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht der Gesellschaft außerdem, eigene Aktien zu erwerben, um diese im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen als Akquisitionswährung verwenden zu können. Der internationale Wettbewerb erfordert zunehmend diese Art der Gegenleistung. Die vorgesehene Ermächtigung gibt dem Vorstand den notwendigen Handlungsspielraum, um auf dem nationalen und internationalen Markt rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten zu reagieren und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung durch Unternehmenszusammenschlüsse oder den Erwerb von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen gegen Ausgabe von Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Der Vorstand wird sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung gewährten Aktien am Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis

ist hierbei nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen.

Ferner soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, Optionen, die von der Gesellschaft an ausgewählte Mitglieder des Vorstands, ausgewählte Mitglieder der Geschäftsführung mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen und ausgewählte Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen aufgrund der der Hauptversammlung zur Beschlussfassung unter Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 27. Juni 2007 vorgeschlagenen Aktienoptionsplans ausgegeben werden, mit eigenen Aktien der Gesellschaft zu bedienen.

Schließlich sieht die Ermächtigung vor, dass die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Umtauschrechten von Inhabern von durch die Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Wandeldarlehen oder Optionsscheinen verwendet werden können. Es kann zweckmäßig sein, anstelle neuer Aktien aus einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung der Umtauschrechte einzusetzen.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder ein öffentliches Angebot wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird auch bei der Veräußerung das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. Die erworbenen Aktien können aber auch ohne erneuten Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden, mit der Folge, dass hierdurch das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt wird. Entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung der Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, auch ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernden Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hat die Gesellschaft insgesamt 9.600.000 nennwertlose Stückaktien ausgegeben. Hiervon sind sämtliche nennwertlose Stückaktien stimmberechtigt. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung keine eigenen Aktien.

Nach § 121 Abs. 3 AktG sind nicht börsennotierte Gesellschaften in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft sowie Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung verpflichtet.

Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse der Anmeldestelle anmelden und eine von ihrem depotführenden Institut in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) zu erstellende Bescheinigung über den Anteilsbesitz bei der nachfolgenden Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse der Anmeldestelle einreichen. Die Bescheinigung muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (Dienstag, 6. Juli 2010, 0:00 Uhr) beziehen. Teilnahme und Stimmrecht bei der Hauptversammlung bestehen auch bei nachträglicher Veräußerung der Anteile. Die Bescheinigung, bezogen auf den Beginn des 21. Tages, hat keinen Einfluss auf die Dividendenberechtigung. Die Bescheinigung über den Anteilsbesitz und die Anmeldung zur Hauptversammlung müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des Dienstag, 20. Juli 2010, unter folgender Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zugehen:

Anmeldestelle:

AURELIUS AG

c/o Better Orange IR & HV AG

Haidelweg 48

81241 München

Telefax: +49 (0)89 889 690 633

E-Mail: anmeldung@better-orange.de

Nach Eingang der Anmeldung und der Bescheinigung über den Anteilsbesitz werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und der Nachweis des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Verfahren für die Stimmabgabe/Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsver-

einigung oder die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. Auch dann sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Bei Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellten Personen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird. Dieses steht auch unter www.aureliusinvest.de über den Link „Investor Relations“ und sodann „Hauptversammlung“ zum Download zur Verfügung.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung der Gesellschaft an die nachfolgend genannte Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

AURELIUS AG

c/o Better Orange IR & HV AG

Haidelweg 48

81241 München

Deutschland

Telefax: +49 (0)89 889 690 655

E-Mail: aurelius@better-orange.de

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu eine Vollmacht und besondere Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung sowie der Stellung von Anträgen und Fragen ist nicht möglich. Zur Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist ebenfalls eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Vor der Hauptversammlung können Vollmacht- und Stimmrechtsweisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft z. B. unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formulare erteilt werden, die die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte erhalten. Dieses steht auch unter www.aureliusinvest.de über den Link „Investor Relations“ und sodann „Hauptversammlung“ zum Download zur Verfügung.

Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, die im Vorfeld der Hauptversammlung erteilt werden, müssen spätestens zum Ablauf des 26. Juli 2010, 24.00 Uhr, unter der vorstehenden Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingehen.

Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären, Aktionärsvertretern bzw. deren Bevollmächtigten an, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Absatz 1 und 127 AktG

Gegenanträge mit Begründung gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sind ausschließlich an die nachstehende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

AURELIUS AG
Frau Danijela Ilic
Bavariaring 11
80336 München
Deutschland
Telefax: +49 (0) 89 544 799-55
E-Mail: hv2010@aureliusinvest.de

Gegenanträge gegen die Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge, die bis Montag, 12. Juli 2010, 24:00 Uhr, bei der oben genannten Anschrift eingehen und die die weiteren Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach §§ 126, 127 AktG erfüllen, werden nach Nachweis der Aktionärsseigenschaft des Antragstellers unverzüglich den anderen Aktionären im Internet unter www.aureliusinvest.de über den Link „Investor Relations“ und sodann „Hauptversammlung“ zugänglich gemacht.

Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen und den Wahlvorschlägen werden nach dem Montag, 12. Juli 2010, 24:00 Uhr, ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

München, im Juni 2010

AURELIUS AG
Der Vorstand

Anfahrt zum Konferenzzentrum München

Die Parkmöglichkeiten sind begrenzt.

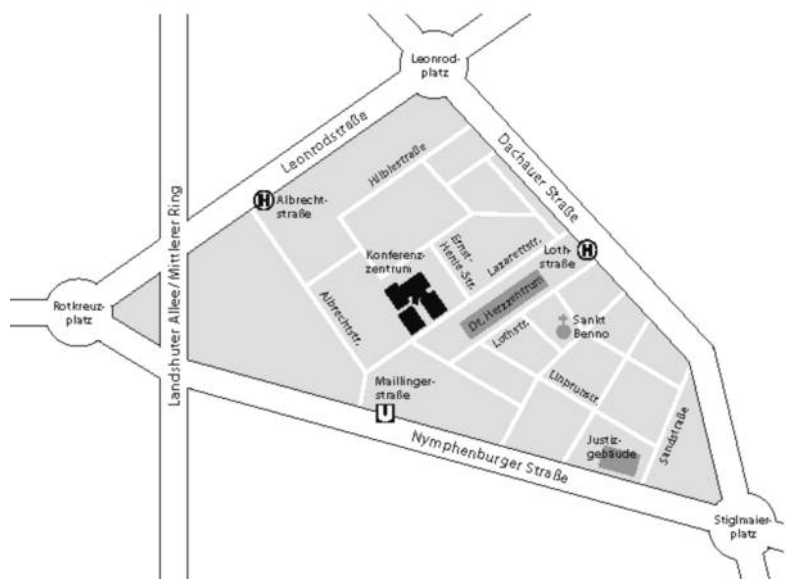
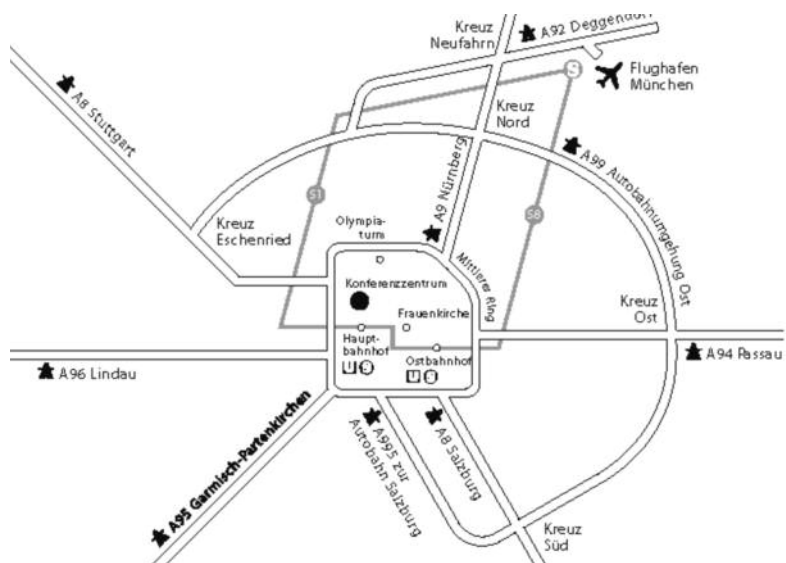
Wir empfehlen die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Parkgebühren und Fahrtkosten werden von der Gesellschaft nicht erstattet.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Mit der U-Bahn der Linie U1 bis Haltestelle "Maillinger Straße", dort Ausgang "Lazarettstraße" der Beschilderung "Deutsches Herzzentrum" ca. 500 Meter zu Fuß folgen.

Mit dem Auto

Vom Mittleren Ring in München abzweigen in die Nymphenburger Straße oder in die Dachauer Straße, immer stadteinwärts und von dort jeweils in die Lazarettstraße einbiegen. Angaben für Navigationssysteme: Lazarettstraße Ecke Thorwaldsenstraße.





AURELIUS AG

Bavariaring 11 · 80336 München

Telefon +49 89 544799-0 · Telefax +49 89 544799-55

info@aureliusinvest.de · www.aureliusinvest.de

